

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für das Areal „Spiegelfabrik“

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m. W. v. 28.03.2020 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) , hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 02.04.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Die Stadt Mannheim plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57.11 gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.3.2020 eine städtebauliche Neuordnung.

Ziel der Planung ist die Sicherung von Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen sowie die Wiedernutzung von brachgefallenen gewerblichen Flächen.

Um die städtebauliche Entwicklung des Areals und den städtischen Bedarf an Gemeinbedarfsflächen für schulische und sportliche Zwecke abzusichern, wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB erlassen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Mannheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan abgegrenzte Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke:

Flurstück-Nr. 9018, 9017/14, 9018/76 und 17105/6

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Mannheim, den 02.04.2020

Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Mannheim, den 16.07.2020

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht.Bauverwaltung.Denkmalsschutz

